

(Die verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Funktionsinhaberinnen)

I. Name, Einzugsgebiet, Zweck und Massnahmen

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Quartierverein Aarau Nord" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB mit Sitz in Aarau. Der Verein ist von politischen Parteien und Konfessionen unabhängig.

Art. 2 Einzugsgebiet des Quartiervereins Aarau Nord

Das Einzugsgebiet umfasst die Quartiere:

Aarenu - Aarepark - Erlinsbacherstrasse - Erzgrubenweg - Hungerberg - Kirschgartenweg - Rebhalde - Scheibenschachen - Tannengut - Weinberg

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt

- die Förderung und Erhaltung der Wohn- und Lebensqualität in den Quartieren
- die Förderung der zwischenmenschlichen Beziehungen unter den Quartierbewohnern
- die Kontaktpflege zur Vereinigung Quartiere Aarau Nord und zu anderen Aarauer Quartieren

Art. 4 Massnahmen

Der Verein

- vertritt die Interessen seiner Mitglieder bei Ämtern, Behörden, Institutionen und Privaten
- führt gesellschaftliche und kulturelle Anlässe durch
- setzt sich für Anliegen beim Ensembleschutz in den Quartieren ein

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- 5.1 Natürliche Personen mit Wohnsitz oder Liegenschaftsbesitz in den Quartieren Aarau Nord
- 5.2 Natürliche Personen ausserhalb der Quartiere
- 5.3 Juristische Personen

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Personen gemäss Art. 5.1 erwerben die Mitgliedschaft durch erstmalige Bezahlung des Jahresbeitrags; der Zahlungsbeleg gilt als Mitgliederausweis.

Alle übrigen werden, aufgrund ihres Antrags, durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgenommen.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- schriftliche Austrittserklärung (die Mitgliedschaft erlischt per Ende des Vereinsjahres)
- unbegründete Verweigerung des Mitgliederbeitrages
- Ausschluss aus wichtigen Gründen (Art.72 Abs.3 ZGB)
- Tod

Art. 8 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat gleiche Stimm- und Antragsrechte und kann seine Meinung frei äussern und vertreten. Familien und Lebensgemeinschaften können max. 2 Stimmrechte auf sich vereinigen.

Die Mitglieder sind zur Bezahlung der Jahresbeiträge verpflichtet.

III. Organe

Die Organe des Quartiervereins Aarau Nord sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vereinsvorstand
- C. Arbeitsgruppen und Kommissionen
- D. Rechnungsrevisoren

A. Mitgliederversammlung

Art. 9 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung - ihre ordentlichen Geschäfte sind:

- 9.1 Wahl des Vorstands, des Präsidenten (wohnhaltig in den Quartieren) und zweier Rechnungsrevisoren für die Dauer von 2 Jahren; Wiederwahl ist möglich
- 9.2 Entgegennahme des Jahresberichtes
- 9.3 Genehmigung der Jahresrechnung und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 9.4 Rekursstelle beim Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand
- 9.5 Statutenänderungen
- 9.6 Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes

Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Statutenänderungen und Ausschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen. Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Weitere Versammlungen können nach Bedürfnis einberufen werden; entweder vom Präsidenten, durch Vorstandsbeschluss oder auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder. Die Einladungen müssen, unter Angabe der Traktanden, jeweils mindestens 4 Wochen vorher schriftlich erfolgen. Anträge der Mitglieder sind schriftlich, mindestens 2 Wochen vorher, dem Präsidenten einzureichen.

B. Vereinsvorstand

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand des Quartiervereins umfasst den Präsidenten, den Aktuar, den Kassier und maximal 9 weitere Vorstandsmitglieder. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht anderen Organen zugewiesen sind. Der Vorstand ist für den Ausschluss von Mitgliedern in der ersten Instanz zuständig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

C. Arbeitsgruppen und Kommissionen

Art. 11 Arbeitsgruppen und Kommissionen

werden vom Vereinsvorstand eingesetzt. Sie befassen sich mit Spezialaufgaben des Vereins und berichten dem Vorstand. Die Arbeitsgruppen und Kommissionen konstituieren sich selbst.

D. Rechnungsrevisoren

Art. 12 Die Rechnungsrevisoren

prüfen die Jahresrechnung und überwachen die Rechnungsführung des Kassiers. Sie stellen der Mitgliederversammlung Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung bzw. Déchargeerteilung an den Vorstand.

IV. Finanzen

Art. 13 Vereinsmittel

Der Verein bestreitet seinen Aufwand mit - jährlichen Mitgliederbeiträgen

- freiwilligen Beiträgen
- Zuwendungen und Einnahmenüberschüssen aus Veranstaltungen

Die Mitgliederkategorien sind:

- EM Einzelmitglied 1 Stimmrecht
- FL Familie/Lebensgemeinschaft 2 Stimmrechte
- JP Juristische Person 1 Stimmrecht

Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind im Anhang 1 aufgeführt.

Art. 14 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

Art. 15 Haftung und Datenschutz

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung kann, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, die Auflösung des Vereins beschliessen.

Das Vermögen ist der Einwohnergemeinde Aarau für einen ähnlichen Zweck zu übergeben.

Die Adress- und persönlichen Daten wie Telefonnummer, Emailadresse, usw. der Mitglieder dürfen nicht an Dritte weitergeleitet werden.

V. Inkraftsetzung

Art. 16 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Annahme durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung des QV Scheibenschachen vom 15.10.2015 am 1. Januar 2016 in Kraft. Die Statuten des Quartiervereins Scheibenschachen vom 25.08.1999 bzw. 07.04.2005 werden somit am 31.12.2015 ausser Kraft gesetzt.

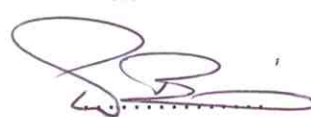
5000 Aarau, 15.10.2015

Verfasser:



Josef Helg

Protokoll:



Hanspeter Burri

Mitgliederbeiträge

neu festgesetzt anlässlich der MV vom 17.03.2016:

EM	Einzelmitglied	CHF	15.00
FL	Familie/Lebensgemeinschaft	CHF	25.00
JP	Juristische Person	CHF	50.00